Bundesrat **Drucksache 172/95**

31.03.95

In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

A. Zielsetzung

Die Länder sollen die Möglichkeit behalten, die im Bundesgebiet aufzunehmenden Spätaussiedler weiterhin auch in Gebiete zu verteilen, in denen verhältnismäßig wenige Spätaussiedler leben, um ihnen ausreichende Lebensgrundlagen zu sichern. Sie benötigen ferner die Ermächtigung nach § 4 des Gesetzes, um die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern auf die Gemeinden zu delegieren.

B. Lösung

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler wird um fünf Jahre verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 12.05.95

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **172/95**

31.03.95

In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

031 (332) - 830 00 - Au 11/95

Bonn, den 31. März 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil die geltende gesetzliche Regelung am 14. Juli 1995 ausläuft und die in dem Gesetzentwurf enthaltene Einschränkung der Freizügigkeit nach Artikel 11 des Grundgesetzes nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Fristablauf: 12.05.95

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Drucksache 172/95

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Satz 2 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, wird das Wort "sechs" durch das Wort "elf" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 14. Juli 1995 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler vom 06. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378) ist durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und anderer Gesetze vom 07. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225) bereits um drei Jahre verlängert und durch Artikel 9 des Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) redaktionell angepaßt worden.

§ 2 des Gesetzes erlaubt die vorübergehende Zuweisung eines Wohnortes für Spätaussiedler. § 4 des Gesetzes enthält eine Ermächtigungsnorm, die es den Ländern ermöglicht, die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern auf die Gemeinden zu delegieren. Hiervon ist Gebrauch gemacht worden. Das Gesetz läuft als Zeitgesetz am 14. Juli 1995 aus.

Bund und Länder halten das Bundesgesetz weiterhin für notwendig, um Unterbringungsschwierigkeiten begegnen zu können. Deshalb soll das Gesetz für den überschaubaren Zeitraum von fünf Jahren erneut verlängert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes wird um fünf Jahre verschoben.

Zu Artikel 2

Inkrafttretensregelung.

Bundesrat Drucksache **172/95** (Beschluß)

12.05.95

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946